

LUZERN



Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

*Entwurf Änderung des Einführungsgesetzes
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Im Kanton Luzern wurden sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aufgebaut, Zuständigkeiten festgelegt und Abläufe bestimmt. Nach gut drei Jahren Erfahrung sollen nun einige Optimierungen bei den Zuständigkeiten und Abläufen vorgenommen werden.

Der Kanton Luzern hat die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Dabei ging es um die Organisation, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der neuen Behörden. Mit der Änderungsvorlage sollen gewisse Verfahrensabläufe optimiert und fehlende Regelungen ergänzt werden. Der Anstoss zu dieser Überarbeitung kommt hauptsächlich von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden selber, aber auch von den kantonalen psychiatrischen Kliniken. Zudem werden Anliegen der Aufsichtsbehörde umgesetzt.

Zum einen werden neue Einzelzuständigkeiten anstelle von Entscheiden der Gesamtbehörde festgelegt. Daneben wird die Entschädigung eines Arztes oder einer Ärztin geregelt, wenn dieser oder diese für einen Patienten oder eine Patientin im Anschluss an einen freiwilligen Klinikeintritt oder nach einer Zurückbehaltung durch die Klinikleitung eine fürsorgerische Unterbringung anordnet. Die Vorlage enthält sodann eine Regelung über die vorläufige Tragung der Kosten einer Massnahme, wenn es einen Zuständigkeitskonflikt unter mehreren Gemeinden gibt. Schliesslich wird vorgeschlagen, dass ein Heimeintritt keine Änderung der Unterstützungspflicht nach sich zieht, auch wenn der zivilrechtliche Wohnsitz wechselt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz.

1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 ist das neue eidgenössische Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft getreten. Der Kanton Luzern hat zur Umsetzung des Bundesrechts hauptsächlich das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. November 2000 angepasst (§§ 30–60 EGZGB; SRL Nr. 200).

Die Aufgabe des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde, wie früher das Vormundschaftsrecht, den Gemeinden übertragen. Aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht beantragt die Präsidialkonferenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Änderungen bei der Einzelzuständigkeit von Mitgliedern der KESB. Ihrer Ansicht nach sollen Routinegeschäfte ohne wesentlichen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person von einem einzelnen Mitglied der KESB entschieden werden können. Entscheide, welche die Rechtsstellung erheblich tangieren, sollen weiterhin der KESB vorbehalten sein. Auch die Dienststelle Gemeinden, Handelsregister und Staatsarchiv als Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Luzerner Psychiatrie (Lups) haben Gesetzesanpassungen vorgeschlagen. Zudem hat sich gezeigt, dass einzelne Gegenstände zusätzlich im Gesetz geregelt werden müssen (vgl. auch die Ausführungen in Kap. 3).

2 Parlamentarische Vorstösse

Zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ging die Anfrage A 623 von Hedy Eggerschwiler-Bättig, eröffnet am 2. Dezember 2014 (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2014, S. 2199), ein. Die Anfragerinnen und Anfrager erkundigten sich nach den Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Luzern. Wir haben die Anfrage am 28. April 2015 beantwortet. Der Vorstoss wurde am 22. Juni 2015 von Ihrem Rat behandelt.

3 Ziele der Revision

Das Ziel der Revision ist einerseits die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die Bedürfnisse bei der Anwendung der bundesrechtlichen Normen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, andererseits gilt es auch kleinere Lücken zu füllen, die erst in der Praxis festgestellt wurden. Dies gilt etwa für die Kostentragung bei ärztlichen Leistungen oder die vorläufige Bezahlung von Massnahmekosten bei Uneinigkeit zwischen mehreren Gemeinden. Schliesslich sind auch einzelne Verfahrensabläufe zu verbessern.

4 Andere Kantone und Bund

Auch andere Kantone haben seit Erlass ihrer Einführungsgesetzgebungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Anpassungen vorgenommen. Insbesondere der Kanton Zürich, in dem das KESR wie im Kanton Luzern eine Gemeindeaufgabe ist, hat seine Einführungsgesetzgebung am 25. April 2015 angepasst. Hauptsächlich ging es auch hier um die Kosten bei einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung (FU) sowie die Einzelkompetenzen der KESB-Mitglieder. Die Kantone Aargau, Bern oder Obwalden beschäftigten sich ebenfalls mit effizienteren Verfahren und haben 2015 und 2016 Optimierungen beschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat zudem kürzlich Vorschläge für eine bessere Zusammenarbeit zwischen KESB und Gemeinden in die Vernehmlassung gegeben.

Auf Bundesebene wurde der Bundesrat vom Parlament beauftragt, das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einer Evaluation zu unterziehen. Sein Bericht vom 5. April 2016 zeigt die unterschiedliche organisatorische Umsetzung in den Kantonen und enthält Kennzahlen zu Leistungen und Kosten. In einem zweiten Schritt wird der Bundesrat die unterschiedliche Umsetzung des KESR und die verschiedenen Empfehlungen des Berichts vertieft prüfen und das neue Recht auch darüber hinaus kritisch evaluieren.

5 Vernehmlassung

5.1 Vernehmlassungsverfahren

Im November 2015 hat unser Rat das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) ermächtigt, den Entwurf einer Änderung des EGZGB in die Vernehmlassung zu geben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende Februar 2016. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), alle Einwohnergemeinden des Kantons Luzern, die Luzerner Psychiatrie, die Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern, die Vereinigung der Luzerner Hausärzte, die Vereinigung der PsychiaterInnen des Kantons Luzern, die KESB-Präsidialkonferenz, das Kantonsgericht, die Departemente, die

Staatskanzlei sowie die Aufsichtsbehörde Kindes- und Erwachsenenschutz. Es gingen insgesamt 72 Vernehmlassungsantworten ein. Drei Vernehmlassungsadressaten verzichteten auf eine Stellungnahme oder auf Bemerkungen.

5.2 Vernehmlassungsergebnis

In der Vernehmlassung wurden die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich gut aufgenommen, vorab die Neuregelung der Einzelzuständigkeiten bei der KESB (§ 49 Entwurf).

Der VLG führte allgemein aus, dass es für adäquate Entscheide seitens der KESB genügend Information und den Einbezug der kommunalen Sozialbehörden brauche. Der Informationsaustausch zwischen den KESB und den Gemeinden hat sich an vielen Orten etabliert. Wir meinen, mit der Regelung in § 51 EZGB eine genügende gesetzliche Grundlage für eine funktionierende Zusammenarbeit geschaffen zu haben, und sehen keine Notwendigkeit, daran etwas zu ändern. Die Aufsichtsbehörde ihrerseits hat mit verschiedenen Entscheiden zur Klärung der Rechtslage beigetragen. Allerdings schliessen wir uns der Meinung des VLG und vieler Gemeinden an, dass ein konstruktiver Austausch zwischen KESB und Gemeinden zum besseren gegenseitigen Verständnis und zu sachgerechteren Lösungen im Einzelfall führt.

Zur Ergänzung betreffend die Zuständigkeit für Adoptionsentscheide (§ 5 Entwurf) sind keine Bemerkungen eingegangen.

Die Aufsichtsbehörde KESR hat sich als einzige zur Zuständigkeitsnorm betreffend die Haager Übereinkommen (§ 56a Entwurf) geäußert und die Notwendigkeit der Norm hinterfragt.

Die neue Norm zur vorläufigen Klärung der Zuständigkeit betreffend Massnahmenkosten für Personen, deren unterstützungsrechtlicher Wohnsitz nicht klar ist, wurde allseits begrüßt (§ 57 Abs. 3 Entwurf). Allerdings fehlen der SVP und der FDP Ausführungen zum genauen Ablauf bei der Rückforderung der vorgeschossenen Kosten (vgl. dazu Kap. 6.3).

Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden ist mit der von uns vorgesehenen Lösung betreffend die Entschädigung eines Arztes oder einer Ärztin, welche für eine Person im Anschluss an eine Zurückbehaltung in der Klinik eine fürsorgliche Unterbringung anordnen, einverstanden (§ 57a Entwurf). Einige Gemeinden, die KESB-Präsidialkonferenz sowie die FDP, die SVP und die SP schlagen andere Lösungen vor: Die Abrechnung nach Tarmed-Tarif sei von den Krankenversicherern zu übernehmen oder die Aufgabe sei ins Pflichtenheft der Amtsärztinnen und -ärzte aufzunehmen.

Der VLG und mit ihm ein Grossteil der Gemeinden regen eine Regelung für die Unterstützungspflicht von Personen an, die in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten.

Die KESB-Präsidialkonferenz, die SP sowie einzelne Gemeinden thematisieren in ihrer Vernehmlassung die Gebührenerhebung der KESB. Sie wünschen einen einheitlichen Gebührentarif anstelle der heute geltenden Gebührenrahmen (vgl. § 7 Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010; SRL Nr. 687). Wir halten an den Gebührenrahmen fest und verweisen auf die Ausführungen in Kapitel 6.6.

5.3 Unterschiede Vernehmlassungsentwurf – vorliegende Botschaft

Ergänzung der Einzelzuständigkeiten

Im Zentrum der Änderung steht die Anpassung der Einzelzuständigkeiten der KESB-Mitglieder aufgrund der in den ersten Betriebsjahren gesammelten Erfahrungen. Im Vernehmlassungsverfahren gab es wertvolle Rückmeldungen, und der Aufgabekatalog der Einzelmitglieder wurde entsprechend angepasst. Drei Aufgaben wurden gestrichen, weil sie in diesem Katalog überflüssig sind beziehungsweise kein Entscheid nötig ist (§ 49 Abs. 1a EGZGB-VE; Beendigung einer Beistandschaft oder Vormundschaft infolge Tod der betroffenen Person oder bei Erreichen der Volljährigkeit) oder weil sie von der Eingriffsintensität her in der Kompetenz des Dreiergremiums bleiben sollen (§ 49 Abs. 2d und f EGZGB-VE; Übertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil und Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes). Weitere Unterabsätze wurden nur redaktionell angepasst, ohne dass die Kompetenzen der Einzelmitglieder der KESB ausgedehnt wurden. Neu hinzugekommen ist im Vergleich mit der Vernehmlassungsvorlage der Entscheid über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften.

Einzelne Gemeinden forderten eine weiter gehende Entscheidungsdelegation bis zu den Mandatsträgerinnen und -trägern. Solches lässt aber das Bundesrecht nicht zu. Für andere gingen unsere Vorschläge im Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorgaben bereits zu weit. Es gibt allerdings keine konkreten Vorgaben, welche Aufgaben delegierbar sind und welche nicht. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz hat dazu lediglich Empfehlungen abgegeben. Wir haben versucht, die Zuständigkeiten von Einzelmitglied und Gesamtbehörde nach sachlichen Kriterien, wie der Eingriffsintensität und dem vorhandenen Handlungsspielraum, zu beurteilen (vgl. dazu Kap. 7, Erläuterungen zu § 49 Entwurf) und halten die neue Ordnung nach kleineren Korrekturen aufgrund der Vernehmlassung für vertretbar.

Besondere Zuständigkeiten

Nach nochmaliger Prüfung zeigte sich, dass die gemäss Vernehmlassungsentwurf vorgesehene neue Bestimmung § 56a nicht nötig ist. Die zentrale kantonale Behörde nach Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 (BG-KKE; SR 211.222.32) ist bereits in § 55 EGZGB bezeichnet. Zuständig für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, ist als einzige Instanz das obere Gericht des Kantons, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE). Damit ist für den Kanton Luzern auch das zuständige Gericht hinreichend bestimmt. Es kann dies nur das Kantonsgericht sein.

Vorläufige Zuständigkeit betreffend Übernahme von Massnahmekosten

Ergänzend wurde vorgeschlagen, die vorläufige Zuständigkeit an den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person zu knüpfen. Wir haben versucht, eine systemkonforme und sachgerechte Lösung zu finden. Zudem wünschten viele Vernehm-

lassende, dass eine Frist für die Rückforderung in den Gesetzestext aufgenommen und aufgezeigt wird, wie das ganze Verfahren ablaufen soll. Dies ist nicht notwendig; wir verweisen dazu auf die Erläuterungen zu § 57 Absatz 3 Entwurf in Kapitel 7.

Unterstützungspflicht bei Eintritt in eine kollektive Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung
Der Eintritt in eine kollektive Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung soll keine neue Zuständigkeit hinsichtlich der Unterstützungspflicht begründen. Was für die Kosten der Massnahmen grundsätzlich gilt, soll auch für die Kosten der KESB sowie die Entschädigung und den Spesenersatz der Beistandsperson gelten (vgl. dazu auch Botschaft B 37 über die Schaffung eines Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 12. April 2016, S. 38 und 48 zu § 6 Abs. 2).

Anpassung von Begriffen

In § 38 EGZGB ist von Gemeinde statt von Gemeinwesen die Rede. Dies wird ebenso korrigiert wie der Begriff rechtskräftige Entmündigung im Zusammenhang mit der Bereinigung des Stimmrechtsregisters im Stimmrechtsgesetz.

Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf – vorliegende Botschaft

geänderte Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage	Auswirkung auf die vorliegende Botschaft
<i>EGZGB</i>	
§ 38 Entschädigung und Spesen Absatz 2	neu
§ 49 Einzelzuständigkeiten Absatz 1a : Beendigung einer Massnahme infolge Tod oder Erreichen der Volljährigkeit	gestrichen
Absatz 1c: Aufnahme des Vermögensinventars	ergänzt, neu Absatz 1b
Absatz 1d: Rechnung und Bericht	ergänzt, neu Absatz 1c
Absatz 2d: Übertragung des Sorgerechts auf den überlebenden Elternteil	gestrichen
Absatz 2f: Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes	gestrichen
Absatz 3a: Vorsorgeauftrag	ergänzt
Entscheid über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften	neu Absatz 2j
§ 56a Besondere Zuständigkeiten	gestrichen
§ 57a Unterstützungspflicht bei Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung	neu
<i>Stimmrechtsgesetz</i>	
§ 16 Absatz 1a Ziffer 2	neu

6 Grundzüge der Revision

6.1 Ergänzung der Zuständigkeiten des Justiz- und Sicherheitsdepartementes

Bei der Revision des EGZGB im Zusammenhang mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde § 33 aufgehoben beziehungsweise ersetzt. Der frühere § 33 Absatz 3 ermächtigte den Regierungsrat, gemäss Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB eine einzige kantonale Behörde für die Aufnahme von Pflegekindern zwecks späterer Adoption zu bestimmen. Diese Zuständigkeit fand sich nach der Änderung des EGZGB zwar noch in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204), aber eine eigentliche Delegationsnorm sowie die weiteren Aufgaben der kantonalen Behörde im Vorfeld eines Adoptionsentscheids fehlten. Dies ist zu korrigieren. Die Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren sollen neu in einer Bestimmung zusammengefasst werden (vgl. § 5 Unterabs. d Entwurf). Zudem wird damit auch der Rechtsweg, der sich in der Praxis bereits etabliert hat, klar geregelt. Zuständige Rechtsmittelinstanz für die erwähnten Entscheide ist nach § 11 EGZGB das Kantonsgericht.

6.2 Erweiterung der Zuständigkeiten der Einzelmitglieder der KESB

Hinsichtlich der Einzelzuständigkeiten besteht einerseits wegen Änderungen im übergeordneten Recht (Änderung des Zivilgesetzbuches [ZGB] vom 21. Juni 2013 betreffend die gemeinsame elterliche Sorge) und andererseits wegen Anträgen der KESB Anpassungsbedarf. Darauf wird in den Erläuterungen zu § 49 in Kapitel 7 näher eingegangen.

6.3 Vorläufige Bestimmung des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens

Nach § 57 EGZGB trägt in erster Linie die betroffene Person die Kosten einer Massnahme nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und in zweiter Linie das unterstützungspflichtige Gemeinwesen. Im Kanton Luzern ist mit Ausnahme der Personen aus dem Asylbereich die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der hilfebedürftigen Person zuständig für die wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 16 Abs. 1 Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015, SHG; SRL Nr. 892).

Massnahmekosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind Aufwendungen, die über die wirtschaftliche Sozialhilfe abgerechnet werden. Die Einwohnergemeinde muss die Kosten für eine solche Massnahme in der Regel übernehmen, sofern nicht die Betroffenen oder Dritte (z. B. Kranken- oder Sozialversicherungen) diese tragen.

Es ist aber nicht immer klar, wo eine Person ihren Wohnsitz hat. Hilfebedürftige Personen leben oft in unsteten Verhältnissen. Dies kann zu Meinungsverschiedenheiten unter Gemeinden betreffend ihre Unterstützungspflicht führen. Für die Klärung der Zuständigkeit gibt es zwar Vorschriften im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40, §§ 12 und 13), aber die entsprechenden Abklärungen und Verfahren brauchen Zeit. Diese Situation kann für die hilfebedürftige Person existenzielle Probleme zur Folge haben. Der Streit unter Gemeinden über die Zuständigkeit soll nicht zulasten der von einer Massnahme betroffenen Person ausgetragen werden. Zum Teil sind Massnahmen sofort umzusetzen, zum Beispiel die Platzierung in einer bestimmten Institution, oder es sind Kostengutsprachen für solche Massnahmen abzugeben. Ohne eine Kostengutsprache würden die Institutionen auf den Kosten sitzenbleiben beziehungsweise sind sie unter diesen Umständen gar nicht erst bereit, Personen aufzunehmen. Es handelt sich dabei um diejenigen Kosten, deren Zahler nicht durch gesetzliche Vorschriften wie diejenigen des Sozialversicherungsrechts oder des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG; SRL Nr. 894) bestimmt sind. Um dieses Problem bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zu lösen, schlagen wir eine neue Regelung analog § 16 Absatz 4 SHG vor (vgl. § 57 Abs. 3 Entwurf).

6.4 Unterstützungspflicht bei Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung

Sehr viele Gemeinden, der VLG sowie die KESB-Präsidialkonferenz regten in der Vernehmlassung an, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass es bei einem Eintritt in eine Pflege- oder Betreuungsinstitution keinen Wechsel der Unterstützungspflicht gibt. Für die eigentlichen Kosten der Massnahme (Aufenthalt, Restkostenfinanzierung) gibt es diese Grundlage schon im Pflegefinanzierungsgesetz vom 13. September 2010 (PFG; SRL Nr. 867, § 6 Abs. 2). Anders sieht es aus bei den Kosten der KESB (Gebühren, amtliche Handlungen) und bei der Entschädigung und dem Spesenersatz für die Beistandsperson. Hier sind die Zuständigkeiten grundsätzlich an den zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person gebunden. Die Zuständigkeit der KESB ist durch das Bundesrecht vorgegeben und kann von den Kantonen nicht geändert werden (Art. 442 ZGB). Die Regelung der Kostentragung hingegen überlässt der Bundesgesetzgeber den Kantonen, sofern die betroffene Person die Kosten nicht selber tragen kann. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass die finanzielle Zuständigkeit für betroffene Personen am bisherigen zivilrechtlichen Wohnsitz verbleiben soll (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kap. 7, Erläuterungen zu § 57a).

6.5 Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte bei fürsorgerischen Unterbringungen

Die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) ist in zwei Situationen denkbar: einerseits bei der Unterbringung einer Person zur Behandlung oder Betreuung und andererseits im Anschluss an die Zurückbehaltung von ursprünglich freiwillig in eine Einrichtung eingetretenen Personen. Insbesondere wegen ihrer unterschiedlichen Beurteilung durch die Krankenversicherer sind die beiden Fälle auch bei der Entschädigung des Arztes oder der Ärztin differenziert zu behandeln.

Für die Anordnung einer FU sind im Kanton Luzern neben den KESB auch die in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zuständig, wenn Gefahr im Verzug ist. Die FU darf in diesem Fall längstens sechs Wochen dauern (Art. 429 ZGB, § 41 Abs. 1b EGZGB). Dank dieser Möglichkeit kann in einem einfachen Verfahren geklärt werden, ob eine FU notwendig ist. Ein Verfahren vor der KESB ist demgegenüber aufwendiger, da die betroffene Person in der Regel vom Kollegium anzuhören ist (§ 47 Abs. 3 EGZGB). Ein möglichst einfaches, schnelles und auch kostengünstiges Vorgehen liegt im Interesse der betroffenen Person und der KESB. Die Anordnung einer FU durch Ärztinnen und Ärzte weist deshalb verschiedene Vorteile auf. Das Vorgehen hat aber auch einen gewichtigen Nachteil: Die Entschädigungen der Ärztinnen und Ärzte können heute bei einem ärztlich angeordneten FU keinem Verfahren zugeordnet werden – im Gegensatz zur Anordnung einer FU durch die KESB. Die Ärztinnen und Ärzte, die eine FU anordnen, müssen die Kosten für diesen Entscheid grundsätzlich selber bei den betroffenen Personen einfordern. Das ist dann kein Problem, wenn die Kosten vom Krankenversicherer der betroffenen Person übernommen werden (z.B. wenn jemand von einem Arzt oder einer Ärztin zur Behandlung und Betreuung in eine Klinik eingewiesen wird). Anders verhält es sich jedoch bei einer FU, welche im Anschluss an einen freiwilligen Klinik-eintritt und nach einer Zurückbehaltung durch die Klinikleitung, welche höchstens drei Tage dauern darf (Art. 427 ZGB, § 41 Abs. 1c EGZGB), von einem unabhängigen Arzt oder einer unabhängigen Ärztin angeordnet wird (§ 16 Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012; SRL Nr. 206). Wegen des bereits bestehenden Aufenthalts der betroffenen Person in einer Institution sind diesfalls alle anfallenden Kosten durch eine Fallpauschale abgegolten (Art. 49 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung; SR 832.10). Für die Krankenversicherer handelt es sich immer noch um ein und denselben Klinikaufenthalt und nicht um einen Klinikaustritt mit anschliessendem Neueintritt. Die Krankenversicherer vergüten die Kosten für die ärztliche Anordnung einer FU nach einer Zurückbehaltung deshalb nicht noch zusätzlich zur Fallpauschale. Der in der Vernehmlassung gemachte Vorschlag, die Kosten seien nach Tarmed von den Krankenversicherern zu übernehmen, lässt sich deshalb nicht umsetzen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird das Problem bei den nächsten Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern erneut thematisieren und wenn möglich eine Übernahme dieser Kosten aushandeln. Bis anhin verliefen entsprechende Verhandlungen allerdings erfolglos, und es dürfte schwierig sein, eine Änderung herbeizuführen.

Ein weiterer in der Vernehmlassung geäussertes Vorschlag, die Aufgabe sei ins Pflichtenheft der Amtsärztinnen und Amtsärzte aufzunehmen, wurde ebenfalls geprüft. Die Amtsärztinnen und Amtsärzte werden von unserem Rat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie übernehmen diese Aufgabe freiwillig und können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Die Rekrutierung gestaltet sich immer schwieriger, auch deswegen, weil seitens der Justiz immer höhere Anforderungen an die Qualifikation gestellt werden. Eine Erweiterung des Pflichtenheftes würde diese Problematik akzentuieren. Kommt hinzu, dass die Finanzierung der Aufgabe nicht sachgerecht gelöst wäre: Der Kanton würde diese Leistungen bezahlen. Die Handlungen eines Arztes oder einer Ärztin sind aber in diesem Zusammenhang dem Erwachsenenschutz zuzuordnen und deshalb auch vom dafür verantwortlichen Gemeinwesen, also von den Gemeinden, zu finanzieren. Zudem handeln die Ärztinnen und Ärzte in dieser Situation an der Stelle der KESB und entlasten diese in personeller und finanzieller Hinsicht, weil sie auf eine voll ausgebaute Pikettorganisation verzichten können. Wir halten deshalb an der in die Vernehmlassung gegebenen Bestimmung fest.

6.6 Gebühren

Die KESB-Präsidialkonferenz hat uns verschiedene weitere Anregungen unterbreitet, um eine möglichst einheitliche Praxis bei der Gebührenerhebung und der Verrechnung von Massnahmekosten zu gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Anliegen braucht es keine Gesetzesänderung. Vielmehr sind die KESB, allenfalls zusammen mit ihren Trägerschaften, selber dafür zuständig, innerhalb der festgelegten Gebühren- und Kostenrahmen so weit als möglich einheitliche Lösungen zu finden. Gespräche wurden und werden denn auch geführt und erste Ergebnisse liegen vor. Diesbezüglich kann die Aufsichtsbehörde lediglich ihre guten Dienste anbieten, ohne aber selber Vorgaben machen zu dürfen. Im Übrigen sind Gebührenrahmen auch in anderen Bereichen üblich (Gerichte, Gemeinden), und es darf von einer Fachbehörde erwartet werden, dass sie damit zurechtkommt. Allfällige unterschiedliche Kostenbelastungen sind letztlich Folge der dezentralen Aufgabenerfüllung und der unterschiedlichen Organisationsformen der KESB. Unterschiedlich hohe Gebühren für ähnliche Tätigkeiten sind auch bei anderen kommunalen Aufgaben anzutreffen, wie zum Beispiel bei der Erteilung von Baubewilligungen.

7 Die einzelnen Bestimmungen

7.1 Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

§ 5 Unterabsatz d

Diese Bestimmung über die Zuständigkeit für Adoptionsentscheide wurde im Rahmen der Neuregelung der Aufsicht über die Gemeinden von § 7 Absatz 1a (Regierungsstatthalterinnen und -statthalter) in den § 5 Unterabsatz d EGZGB verschoben (B 59 vom 4. Dezember 2012 [vgl. KR 2013 S. 728]). Die Kompetenz für verschiedene Entscheide im Vorfeld einer Adoption (Pflegekindbewilligung, Eignungsbescheinigung für die Adoptiveltern), welche das Justiz und Sicherheitsdepartement gestützt auf das Bundesrecht fällt, war aber bisher im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten. Damit diese Entscheide nach § 11 EGZGB vom Kantonsgericht überprüft werden können – was übrigens der Praxis entspricht –, soll § 5 Unterabsatz d EGZGB entsprechend ergänzt werden (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kap. 6.1).

§ 38 Absatz 2

In Absatz 2 wird die zuständige Gemeinde zur Zahlung von Entschädigung und Spesen des Beistands oder der Beistandin verpflichtet, sofern die betroffene Person die Kosten nicht selber tragen kann. Diese Formulierung ist insofern nicht ganz korrekt, als auch der Kanton als Kostenträger infrage kommt, zum Beispiel bei Asylsuchenden und Flüchtlingen. Der Begriff Gemeinde ist deshalb durch den Begriff Gemeinwesen zu ersetzen, welcher auch den Kanton mit einschliesst (vgl. § 57 EGZGB).

§ 49 Einzelzuständigkeiten

Ob ein Entscheid in die Einzelzuständigkeit von Mitgliedern der KESB fallen soll oder nicht, ist nach sachlichen Kriterien zu beurteilen. Solche Kriterien sind die Eingriffsintensität einer Massnahme und der zur Verfügung stehende Handlungsspielraum. Je grösser die Intensität des Eingriffs in die Rechtsstellung eines oder einer Betroffenen ist und je mehr Ermessensspielraum der KESB bei einer Entscheidung zukommt, umso eher sollte die Gesamtbehörde darüber entscheiden. Auf den Rechtsschutz hat die Einzelzuständigkeit keinen Einfluss, er bleibt sich gleich. Anhand dieser Kriterien wurden in Zusammenarbeit mit der KESB-Präsidialkonferenz alle heute an das Einzelmitglied delegierten Aufgaben überprüft und teilweise neu festgelegt. Dasselbe wurde hinsichtlich der heutigen Aufgaben der Gesamtbehörde gemacht. Insgesamt führen diese Überprüfungen zu einer umfassenden Überarbeitung der Norm. Um diese lesbarer zu machen, soll sie neu strukturiert und entschlackt werden. So sollen generell einfache Antragstellungen und Mitteilungen aus dem bisherigen Katalog der Einzelzuständigkeiten gestrichen werden. Es handelt sich dabei um Handlungen, über welche die KESB in ihren Organisationsreglementen selber bestimmen sollen. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist dafür nicht nötig. Insgesamt stellen die neuen Regelungen eine stufen- und sachgerechte Zuständigkeitsordnung dar und sollen effiziente Verfahrensabläufe gewährleisten.

In Kindesschutzverfahren sollen folgende Einzelkompetenzen ersatzlos gestrichen werden:

§ 49 EGZGB Absatz	Aufgabe	Gesetzliche Grundlage
1a	Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht	Art. 134 Abs. 1 ZGB
1c	Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess	Art. 299 Abs. 2b ZPO
1e	Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption	Art. 265a Abs. 2 ZGB
1g	Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag hin	Art. 298a Abs. 1 ZGB
1j	Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils	Art. 318 Abs. 2 ZGB
1p	Auskunftserteilung über das Bestehen einer Massnahme des Kindesschutzes	Art. 451 Abs. 2 ZGB
1r	Mitteilung an die zuständige Einwohnerkontrolle über die Zuteilung der elterlichen Sorge und die Bevormundung von Kindern	
1s	Mitteilung der Ernennung eines Beistands oder einer Beiständin an das Betreibungsamt	Art. 68c SchKG

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag hin soll ebenfalls gestrichen werden (§ 49 Abs. 1f EGZGB). Artikel 298 Absatz 3 ZGB wurde im Rahmen der Sorgerechtsrevision (Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Änderung des ZGB, Elterliche Sorge, AS 2014 S. 357) neu gefasst und erhielt eine andere Bedeutung (vgl. dazu nachfolgende Ausführungen zu § 49 Abs. 2e Entwurf).

In Erwachsenenschutzverfahren sollen folgende Einzelkompetenzen ersatzlos gestrichen werden:

§ 49 EGZGB Absatz	Aufgabe	Gesetzliche Grundlage
2i	Mitteilung an das Zivilstandsamt über das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrags	Art. 449c ZGB
2k	Auskunftserteilung über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes	Art. 451 Abs. 2 ZGB
2l	Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an die Schuldner	Art. 452 Abs. 2 ZGB
2m	Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars	Art. 553 Abs. 1 ZGB
2n	Mitteilung der Vermögensverwaltung durch einen Beistand oder eine Beiständin oder eine vorsorgebeauftragte Person an das Betreibungsamt	Art. 68d SchKG
2o	Erhebung eines Strafantrags	Art. 30 Abs. 2 StGB

Zusätzlich soll die Einzelzuständigkeit bei Vollstreckungsverfügungen (Art. 450g ZGB; § 49 Abs. 1o und 2j EGZGB) sowohl bei den Kindes- als auch bei den Erwachsenenschutzmassnahmen aufgehoben werden. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die KESB die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen in Dreierbesetzung beurteilen sollte. Letztlich ist die Vollstreckung von Massnahmen nämlich immer mit einem Eingriff und Zwang verbunden. Hier zielt die Revision in die entgegengesetzte Richtung: Eine Einzelkompetenz wird aufgehoben und die Dreierbesetzung wieder zur Norm.

Durch den Wegfall der oben genannten und das Hinzukommen anderer Aufgaben präsentiert sich die Situation bei den Einzelzuständigkeiten anders als vor drei Jahren. Dies legt es nahe, § 49 EGZGB neu zu strukturieren. Absatz 1 soll die Einzelzuständigkeiten enthalten, welche sowohl für Kindes- als auch für Erwachsenenschutzverfahren gelten. Damit sollen Wiederholungen vermieden werden. In den Absätzen 2 und 3 sollen sodann je die Einzelkompetenzen für das Kindesschutzverfahren beziehungsweise für das Erwachsenenschutzverfahren geregelt werden. Durch die Neustrukturierung entsteht ein neuer Gesamtkatalog der Aufgaben. Nachfolgend werden nur zu neu hinzugefügten oder ergänzten Einzelkompetenzen Ausführungen gemacht. Unveränderte Einzelzuständigkeiten bleiben unkommentiert.

§ 49 Absatz 1 Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren

a. Festlegung der Mandatsentschädigung (Art. 404 Abs. 2 ZGB) neu

Die Entschädigung des Beistands oder der Beiständin ist kein Geschäft, über das die Gesamtbehörde der KESB entscheiden muss. Der Aufwand und die Stundenansätze sind bekannt und ausgewiesen. Jedes Behördenmitglied kann dies anhand des Berichts und der Rechnungsablage nachvollziehen. Zudem hat jede KESB ein Revisorat, welches die Rechnungsablage vorgängig prüft.

b. Aufnahme eines Inventars der zu verwaltenden Vermögenswerte und Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB) ergänzt (bisher Absatz 2f)

Die Aufnahme eines Inventars der zu verwaltenden Vermögenswerte wurde in dieser Bestimmung der Vollständigkeit halber ergänzt.

c. Prüfung der Rechnung und des Berichts sowie deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung (Art. 415 und 425 Abs. 2 ZGB) ergänzt (bisher Abs. 1m und 2g)

Diese Bestimmung soll um Artikel 425 Absatz 2 ZGB ergänzt werden: Nebst den periodischen Rechnungen und Berichtsablagen soll neu auch die Prüfung der Schlussrechnung und des Schlussberichts in die Einzelzuständigkeit fallen. Die Rechnungsprüfung und die Berichtsabnahme ersetzen grundsätzlich den Entscheid über die Aufhebung einer Massnahme nicht – darüber soll die KESB nach wie vor in Dreierbesetzung entscheiden.

d. Wechsel des Beistands oder der Beiständin beziehungsweise Wechsel des Vormunds oder der Vormundin (Art. 421 ff. ZGB) neu

Ein Wechsel der Beistandsperson kann aus verschiedensten Gründen erfolgen. In der Regel wird versucht, dem Wunsch der verbeiständeten Person nach einem bestimmten Beistand oder einer bestimmten Beiständin zu entsprechen, sofern es der Auftrag der KESB zulässt und die Interessen der betroffenen Person genü-

gend wahrgenommen werden können. Die einzelnen KESB-Mitglieder können die Anforderungen an einen Beistand aus der Anordnung der Massnahme entnehmen und sind in der Lage zu entscheiden, ob eine Person diese Anforderungen erfüllt. Es braucht dazu nicht den Entscheid der Gesamtbehörde.

- e. *Übertragung oder Übernahme einer bestehenden Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB) ergänzt (bisher Abs. 1n und 2h)*

Bisher war nur die Einleitung des Verfahrens zur Übertragung einer Massnahme an ein Einzelmitglied der KESB delegiert. Meistens erfolgen jedoch Übernahmen oder Übertragungen von Massnahmen infolge Wohnsitzverlegung und sind unproblematisch. Bei Unklarheiten oder Zuständigkeitskonflikten unter den KESB entscheidet gegebenenfalls das Kantonsgericht (§ 59 EGZGB). Die Einzelzuständigkeit für diese Aufgabe ist damit sachgerecht.

- f. *Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314a^{bis} und 449a ZGB) neu*

Die Rahmenbedingungen für die Anordnung einer Kindesvertretung sind im Gesetz umschrieben. Es ist folglich gerechtfertigt, diese Anordnung einem einzelnen Behördenmitglied zu übertragen. Für Erwachsene wird eine Vertretung im Verfahren vor der KESB immer dann angeordnet, wenn die betroffene Person hilfsbedürftig und in rechtlichen Belangen unerfahren ist. Im eigenen Interesse und zur Wahrung der Verfahrensgarantien wird die KESB im Zweifelsfall eine solche Vertretung anordnen.

- g. *Entbindung der Berufsbeiständinnen und -beistände vom Amtsgeheimnis (Art. 166 Abs. 1c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO; SR 272; Art. 170 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO; SR 312.0) neu*

Es kommt durchaus vor, dass Beistandspersonen in anderen Verfahren als vor der KESB Aussagen machen müssen. Beiständinnen und Beistände unterstehen dem Amtsgeheimnis und dürfen über ihre Arbeit nur Auskunft geben, wenn die betroffene Person einwilligt oder die vorgesetzte Behörde sie vom Amtsgeheimnis entbindet. Darüber soll künftig ein Einzelmitglied der KESB entscheiden. Es handelt sich um einen administrativen Entscheid. Die KESB-Präsidialkonferenz wendete in ihrer Vernehmlassung ein, dass diese Bestimmung unnötig sei: Es stehe im Ermessen der Beistandsperson, welche Aussagen sie vor Gericht oder Strafbehörde machen dürfe. Die KESB-Präsidialkonferenz beruft sich dabei auf einen Artikel von Urs Vogel zu dieser Thematik (vgl. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, Schulthess Verlag, Juni 2014, S. 250 ff.). Dies trifft aber für einen Beistand nur zu, wenn ein Verfahren die von ihm betreute Person betrifft. Möglicherweise wird ein Beistand aber in anderen Verfahren befragt (z. B. betreffend die KESB oder ehemalige Klienten), welche eine Entbindung vom Amtsgeheimnis nötig machen. Die Bestimmung ist deshalb für Berufsbeiständinnen und -beistände notwendig. Private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unterstehen dem strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnis nicht. Hingegen erfüllen sie eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Datenschutzgesetzes und sind an die Verschwiegenheitspflicht nach Artikel 413 ZGB gebunden.

h. *Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Kostenerlass (§§ 204 und 205 VRG) neu*

Hier geht es um verfahrensspezifische Belange und nicht etwa um die Entschädigung der Mandatsträger oder die Kosten für eine Fremdplatzierung. Die Einzelzuständigkeit ist sachgerecht. Einige grössere Gemeinden sowie die KESB-Präsidialkonferenz störten sich daran, dass die Verlegung der Kosten durch ein Dreiergremium, ein Kostenerlass aber nur von einem Einzelmitglied behandelt werden soll. Es gilt dabei zu beachten, dass eine Gebührenverlegung immer nur im Zusammenhang mit einem Verfahren erfolgt – für ein Verfahren ist entweder das Dreiergremium oder ein Einzelmitglied zuständig. Die Kompetenz zur Verfahrensführung umfasst auch die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren. Dementsprechend erscheint die vorgeschlagene Regelung sachgerecht.

§ 49 Absatz 2 Kinderschutzverfahren

- a. *Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und Genehmigung eines Unterhaltsvertrages bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB) bisher Absatz 1b*
b. *Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes und Absehen von der Zustimmung zur Adoption (Art. 265 Abs. 3 und Art. 265d Abs. 1 ZGB) ergänzt (bisher Abs. 1d)*

Die Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes ist heute schon im Katalog der Einzelzuständigkeiten aufgeführt. Neu soll auch bei der Unterbringung eines Kindes zum Zweck der späteren Adoption (Pflegeverhältnis) ein Einzelmitglied der KESB entscheiden können, ob auf die nicht vorliegende Zustimmung eines Elternteils verzichtet werden kann. In diesen Verfahren sind viele Personen involviert (Adoptionsvermittlung, Beistand oder Vormund), welche im Wohl des Kindes handeln und der KESB entsprechend Antrag stellen. Verschiedene Ansichten und Aspekte werden bereits analysiert, bevor ein Gesuch um Absehen von der Zustimmung überhaupt gestellt wird. Von daher ist die Einzelzuständigkeit vertretbar.

- c. *Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB) bisher Absatz 1b*
Bisher war die Einzelkompetenz zur Genehmigung von Unterhaltsverträgen in Absatz 1b mitgeregelt. Diese Genehmigung betrifft Unterhaltsverträge, welche ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen werden, zum Beispiel von unverheirateten Eltern. Der übrige Inhalt des geltenden Absatzes 1b bezieht sich aber auf die Änderung eines Scheidungsurteils bei Einigkeit der Eltern (Neuregelung von Sorgerecht, Obhut und Unterhalt). Die beiden Bestimmungen werden deshalb neu getrennt aufgeführt.
d. *Ernennung eines Vormunds auf Anordnung des Gerichts (Art. 298 Abs. 3 ZGB) neu*
Dies ist eine Anpassung an das neue Recht des Bundes betreffend die gemeinsame elterliche Sorge. Die KESB hat hier keinen Handlungsspielraum, das heisst, sie kann nicht darüber entscheiden, ob eine Vormundschaft, eine andere oder gar keine Massnahme anzuordnen ist. Sie führt aus, was das Gericht entschieden hat. Konkret geht es nur noch darum, den geeigneten Vormund zu ernennen. Dafür braucht es nicht die Gesamtbehörde.

- e. *Anordnung der Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen (Art. 306 Abs. 2 ZGB) bisher Absatz 1h*
- f. *Geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes sowie Übertragung besonderer Befugnisse an den Beistand (Art. 307 Abs. 3 und 308 Abs. 2 ZGB) ergänzt (bisher Abs. 1i)*
 Unter den geeigneten Massnahmen sind Vorkehrungen wie Ermahnungen oder Weisungen an ein Kind sowie an dessen Eltern oder Pflegeeltern zu verstehen. Die Ernennung eines Beistands für das Kind ist in Artikel 308 Absatz 1 ZGB geregelt und gehört in die Zuständigkeit der Dreierbesetzung der KESB, ebenso die Anordnung einer Vormundschaft (Art. 327a ZGB). Es sind also nicht alle Massnahmen zum Schutz des Kindes gemeint, sondern nur jene in den genannten Artikeln des ZGB. Besondere Befugnisse des Beistands im Zusammenhang mit der Klärung der Vaterschaft, der Wahrung von Unterhaltsansprüchen oder der Überwachung des persönlichen Verkehrs können wie bis anhin von einem Einzelmitglied der Behörde erteilt werden. Artikel 309 ZGB wurde im Zuge der Sorgerechtsrevision aufgehoben.
- g. *Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, 320 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 und 325 ZGB) zusammengeführt und ergänzt (bisher Abs. 1k und 1l)*
 Die Artikel 318 bis 327 ZGB befassen sich mit dem Kindesvermögen und dessen Schutz. Die KESB kann die Eltern zur Inventaraufnahme und zur periodischen Rechnungsablage anhalten, je nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern und der Grösse des Kindesvermögens. Unter Umständen darf das Kindesvermögen für die Kosten von Erziehung und Ausbildung verwendet werden. Hierfür brauchen die Eltern eine Bewilligung der KESB. Ist die Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern ungenügend, kann die KESB Weisungen erteilen oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung anordnen. Schliesslich darf die KESB den Eltern die Verwaltung des Kindesvermögens als Ultima Ratio entziehen. Wir erachten es als vertretbar, diese Aufgaben an ein Einzelmitglied der KESB zu delegieren. Einerseits geht es nicht um persönliche Einschränkungen, sondern um die Unterstützung der Sorgerechtsinhaber bei der Erfüllung ihrer Pflichten, andererseits dürfte sich die Anwendung dieser Bestimmung auf die wenigen Fälle beschränken, in denen ein Kind über ein grösseres Vermögen verfügt.
- h. *Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB) bisher Absatz 1q*
- i. *Beistandschaft bei Adoption eines Kindes vor der Einreise sowie Vormundschaft bei Adoption eines Kindes nach der Einreise (Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001, BG-HAÜ; SR 211.221.31) neu*
 Die Anordnung einer Beistandschaft beziehungsweise einer Vormundschaft im Zusammenhang mit einer im Ausland erfolgten oder in der Schweiz bevorstehenden Adoption sind blosser Vollzugshandlungen, welche das Bundesrecht vorschreibt. Diese Aufgaben können an ein Einzelmitglied der KESB delegiert werden. Die KESB hat kein Ermessen, ob eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft errichtet werden soll. Auch die Betreuungsperson ist in diesen Fällen kein Laie, sondern ein Berufsbeistand mit Erfahrung im Kindesrecht.

j. *Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52^{fbis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV; SR 831.101) neu*

Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2015 neu in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung enthalten. Die Vorgaben in dieser Verordnung betreffend Entscheide über die Anrechnung und Verteilung von Erziehungsgutschriften sind detailliert und es besteht kaum Ermessen.

§ 49 Absatz 3 Erwachsenenschutzverfahren

- a. *Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags, Eignung der beauftragten Person, Erteilung von Befugnissen, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags, Festlegung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB) zusammengeführt und ergänzt (bisher Abs. 2a–c)*
- b. *Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art 374 Abs. 3 ZGB) bisher Absatz 2d*
- c. *Festlegung der Vertretungsbefugnis bei medizinischen Massnahmen und betreffend Betreuungsvertrag (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB) bisher Absatz 2e*
- d. *Erteilung der Postöffnungsbefugnis und Befugnis zum Betreten von Wohnräumen (Art. 391 Abs. 3 ZGB) neu*

Hier handelt es sich um die Anordnung von Massnahmen, die sofort verfügt werden müssen, wenn eine Person sich nicht mehr um ihre alltäglichen Angelegenheiten kümmern kann und keinen Vorsorgeauftrag erteilt hat. Es ist dies eine praktische Massnahme, über welche ein Behördenmitglied allein entscheiden kann.

§ 49 Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 soll unverändert zu Absatz 4 werden. In Verfahren, welche die KESB bereits in Dreierbesetzung behandelt, soll sie auch Entscheide nach § 49 Absätze 1–3 fällen dürfen.

§ 57 Absatz 3

Nach § 57 EGZGB tragen in erster Linie die betroffenen Personen die Kosten einer Massnahme nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und in zweiter Linie das unterstützungspflichtige Gemeinwesen. Wie die Sozialhilfe ist auch die allfällige Übernahme der Kosten von Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen durch das Gemeinwesen an den Unterstützungswohnsitz geknüpft. Wie bereits in Kapitel 6.3 erwähnt, ist im Kanton Luzern die Einwohnergemeinde am Wohnsitz des Hilfebedürftigen zuständig für die wirtschaftliche Sozialhilfe. Das neue SHG ändert an dieser Zuständigkeit nichts und auch im Bereich des KESR soll es diesbezüglich keine Änderung geben.

Nicht nur im Sozialhilferecht, sondern auch betreffend KESR-Massnahmen kann es zu Zuständigkeitskonflikten zwischen Gemeinden kommen. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass jemand seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz aufgeben kann, ohne einen neuen zu begründen (vgl. den unter LGVE 2010 II Nr. 19 publizierten Fall). Ausserdem leben hilfebedürftige Personen oft in unsteten Verhältnissen. Dies kann zu Meinungsverschiedenheiten unter den Gemeinden über ihre Unterstützungspflicht oder -zuständigkeit führen. Für die Klärung der Zuständigkeit gibt es zwar wie

gesagt Vorschriften im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§§ 12 f. VRG), aber entsprechende Abklärungen und das Verfahren dauern in der Regel zu lange. Diese Situation kann für die hilfebedürftige Person existenzielle Probleme zur Folge haben. Der Streit unter Gemeinden über die Zuständigkeit soll nicht zulasten der von einer Massnahme betroffenen Person ausgetragen werden. Zum Teil sind Massnahmen sofort umzusetzen, zum Beispiel die Platzierung in einer Institution, und für diesen Aufenthalt ist eine Kostengutsprache einzuholen. Ohne eine Kostengutsprache hätten möglicherweise die betreffenden Institutionen Kosten zu tragen oder sind diese nicht bereit, Personen aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Kosten, die durch die Sozialversicherungen, wie Kranken- oder Invalidenversicherung, nicht gedeckt sind oder rückerstattet werden.

Um dieses Problem zu lösen, wird folgende neue Regelung vorgeschlagen: Künftig soll diejenige Gemeinde die Kostengutsprache erteilen und vorläufig für die fraglichen Kosten aufkommen, die zuerst kontaktiert wird. Stellt sich nachträglich heraus, dass eine andere Gemeinde zuständig ist, sind die Kosten der Gemeinde zurückzuerstatten, die den Vorschuss geleistet hat. Diese Lösung hat der luzernische Gesetzgeber auch in § 16 Absatz 4 SHG getroffen. Sie lehnt sich an die Artikel 70 und 71 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) an. Diese Bestimmungen regeln die Vorleistungspflicht und die Rückerstattung der Vorleistungen, wenn ein Versicherungsfall zwar einen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungen begründet, aber Zweifel darüber besteht, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat.

Einige Gemeinden befürchten, dass vor allem finanzstarke Gemeinden unter dieser Bestimmung leiden würden, da sie eher als vorläufig zahlungspflichtige Gemeinwesen bestimmt würden als finanzschwache Gemeinden. Die KESB werden sich aber bei der Bestimmung des Kostenträgers viel mehr daran orientieren, wo die betroffene Person den letzten Unterstützungswohnsitz hatte oder allenfalls den letzten Aufenthaltsort. Der diesbezügliche Entscheid der KESB muss wie alle anderen Entscheide nachvollziehbar und rechtlich vertretbar sein. Weitere Vorgaben im Gesetz sind, wie auch bei der Regelung im SHG, entbehrlich.

Ein weiteres Anliegen einiger Gemeinden war, dass das Verfahren der Rückforderung genauer ausgeführt werden sollte. Da es sich bei den erwähnten Kosten in der Regel um Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe handelt, sind die §§ 15 ff. der Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892a) für die Rückforderung anwendbar. Bei Bedarf kann in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (SRL Nr. 206) auf die sinngemässe Anwendung des Verfahrens nach Sozialhilferecht verwiesen werden. Streitige Ansprüche auf Kostenersatz sind mit verwaltungsrechtlicher Klage nach den §§ 164–172 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40; VRG) geltend zu machen (vgl. § 162 Abs. 1b VRG).

§ 57a Unterstützungspflicht bei Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung

Sowohl der VLG und zahlreiche Gemeinden als auch die KESB-Präsidialkonferenz wünschen eine Lösung betreffend die Zuständigkeit beim Eintritt einer verbeiständeten Person in eine kollektive Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung. Heute kommt in solchen Fällen die Gemeinde am bisherigen Unterstützungswohnsitz für die Aufenthaltskosten

beziehungsweise den Restfinanzierungsbetrag auf (§ 6 Abs. 2 PFG) auf. Häufig wird mit dem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim aber ein neuer zivilrechtlicher Wohnsitz begründet. Dies ist dann möglich, wenn eine Person freiwillig und selbstständig den Ort der Pflegeeinrichtung gewählt hat und dorthin zieht. Auch für eine Person, die unter Beistandschaft steht, ist dies denkbar.

Nach Artikel 442 ZGB ist zwingend die Erwachsenenschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Die Kantone haben keinen Spielraum, dies anders zu regeln. Die Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes kann unter Umständen einen Wechsel der zuständigen KESB zur Folge haben (abhängig vom Einzugsbereich der jeweiligen KESB). Aufgrund des unveränderten Unterstützungswohnsitzes müssen die Kosten einer allfälligen Erwachsenenschutzmassnahme trotz Wechsels des zivilrechtlichen Wohnsitzes von der Herkunftsgemeinde übernommen werden.

Die Tragung der (Rest-)Kosten für den Aufenthalt in einer solchen Institution ist geregelt, selbst wenn der Aufenthalt Teil einer Massnahme nach KESR darstellt. Die Gemeinde, in der sich die Betreuungsinstitution befindet und in die der zivilrechtliche Wohnsitz verlegt wird, muss jedoch die Kosten der KESB und der Beistandsperson tragen (Gebühren, Entschädigung und Spesen), wenn die betroffene Person diese nicht selber bezahlen kann. Das sind keine Massnahmekosten im Sinn von § 57 EGZGB. Dies bringt Mehrkosten für die Standortgemeinden von solchen Institutionen mit sich, was wiederum dazu führen kann, dass Personen aus anderen Gemeinden nicht mehr aufgenommen werden. Analog § 6 Absatz 2 PFG soll deshalb die Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes an den Ort der Pflege- oder Betreuungsinstitution keine Änderung der Zuständigkeit betreffend Tragung der Kosten der KESB und der Entschädigung sowie des Spesenersatzes der Beistandsperson zur Folge haben.

Gemäss unserem Entwurf zum neuen Betreuungs- und Pflegegesetz soll für die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten jene Luzerner Gemeinde zuständig sein, in der die pflegebedürftige Person in den letzten fünf Jahren vor dem pflegebedingten Eintritt in ein Pflegeheim oder dem Entstehen der Pflegebedürftigkeit am längsten zivilrechtlichen Wohnsitz hatte (vgl. Botschaft B 37 vom 12. April 2016 zu § 6 Abs. 2 Entwurf; S. 16, 27 und 38). Auf das zusätzliche Kriterium der Karenzfrist kann im KESR verzichtet werden, da in solchen Fällen regelmässig Personen betroffen sind, für die bereits eine Massnahme besteht und die bereits vor dem Wohnsitzwechsel von einer Gemeinde unterstützt wurden. Auf Bundesebene soll das Problem mit einer Änderung im Bundesgesetz über die Krankenversicherung gelöst werden (Parlamentarische Initiative 14.417 Nachbesserung der Pflegefinanzierung; vgl. BBl 2016 S. 3961). Nach dieser Initiative soll der Aufenthalt in einem Pflegeheim bei kantonsübergreifendem Wohnsitzwechsel keine neue finanzielle Zuständigkeit begründen. Dies entspricht der geltenden Luzerner Lösung.

§ 57b Entschädigung für ärztliche Unterbringungsentscheide nach einer Zurückbehaltung Anordnungen von fürsorglichen Unterbringungen (FU) im Anschluss an eine Zurückbehaltung im Sinn von Artikel 427 ZGB werden für die Klinik St. Urban zurzeit vom zuständigen Amtsarzt vorgenommen (vgl. § 41 Abs. 1b und c EGZGB). Eine solche Anordnung kostet durchschnittlich rund 700 Franken. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat bis anhin übergangsweise bis zu einer definitiven Lösung die entstandenen Kosten übernommen.

Schwieriger präsentiert sich die Situation bezüglich der psychiatrischen Klinik Luzern. Es gibt zwar einen psychiatrischen Notfalldienst für Stadt und Agglomeration Luzern. Die dem Notfalldienst angeschlossenen Ärztinnen und Ärzte wollen jedoch keine fürsorgliche Unterbringung von zuvor bereits stationär behandelten Patientinnen und Patienten anordnen. Sie bezweifeln, dass sie über die geforderte Unabhängigkeit für solche Anordnungen verfügen. Hier muss noch eine befriedigende Lösung gefunden werden. Bis dahin sind die KESB gefordert.

Auch bei dieser Art der FU handelt sich um die Anordnung einer KESR-Massnahme, und die damit einhergehenden Kosten stellen Kosten für ein Verfahren dar, welches hier der Arzt oder die Ärztin anstelle der KESB durchführt (vgl. auch Kap. 6.5). Es ist schwierig, für diese Aufgabe Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen. Noch schwieriger ist dies, wenn sie zusätzlich das Inkassorisiko für die erbrachten Leistungen zu tragen haben. Es ist deshalb sachgerecht, dass der Arzt oder die Ärztin künftig von der KESB für solche Aufwendungen entschädigt wird. Zuständig soll die KESB jenes Kreises sein, in welchem die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

Die KESB-Präsidialkonferenz hat sich gegen diese Regelung mit der Begründung ausgesprochen, dass die Rechnungen direkt an die Gemeinden weitergeleitet werden sollten. Sie sehe die KESB bei dieser Lösung nur als Übermittlerinnen der Rechnungen. Der VLG hingegen begrüsst diese Lösung, wie sie auch im Kanton Zürich beschlossen wurde. Folgende Argumente sprechen aus unserer Sicht für die Entschädigung durch die KESB:

- Die Ärztinnen und Ärzte haben nur ein paar wenige Anlaufstellen (die KESB) und müssen sich nicht an 83 verschiedene Gemeinden wenden und mit diesen allenfalls verhandeln.
- Die Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände sind die Träger der KESB und können diese bezüglich des Inkassos anweisen.

Mit der Bezahlung des Arztes oder der Ärztin durch die KESB findet rechtlich gesehen ein Forderungsübergang an die Trägerschaft der KESB (Gemeinde, Gemeindeverband) statt. Es ermöglicht der KESB als für die Trägerschaft handelndes Organ, Rückgriff auf die betroffene Person oder die unterstützungspflichtige Gemeinde zu nehmen (vgl. § 57 EGZGB). Damit der Arzt oder die Ärztin das Berufsgeheimnis und der Amtsarzt oder die Amtsärztin das Amtsgeheimnis beim Forderungsübergang und der damit notwendigerweise verbundenen Datenübermittlung nicht verletzt, muss er oder sie davon entbunden werden. Dafür ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen (vgl. § 57b Abs. 2 2. Satz Entwurf).

7.2 Stimmrechtsgesetz

§ 16 Absatz 1a Ziffer 2

Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Entsprechend ist in den Wohnsitzgemeinden ein Stimmrechtsregister zu führen. Im Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) werden die Details dazu geregelt. In § 16 StRG ist immer noch der Begriff «Entmündigung», welcher seit der Revision des Vormundschaftsrechts 2013 nicht mehr existiert, sowie ein veralteter Verweis auf das ZGB zu finden. Der Begriff ist durch «umfassende Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit» zu ersetzen. Nur diese Personen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

8 Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen der Revision ergeben sich lediglich aus dem neuen § 57a, und zwar für die Trägerschaften der KESB. Übergangsweise hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Kosten für die ärztliche Anordnung solcher FU bezahlt. Die Kosten für die Kurzbegutachtung durch einen Arzt oder eine Ärztin im Anschluss an eine Zurückbehaltung sowie für den Entscheid bewegen sich wie erwähnt um 700 Franken. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat für 2013 19120 Franken bezahlt, für 2014 32360 Franken, für 2015 26920 und für 2016 bis April 6560 Franken. Im Durchschnitt ist jährlich mit Gesamtkosten von rund 30000 Franken zu rechnen, welche von den verschiedenen KESB und allenfalls von den Gemeinden zu bezahlen sind. Nur ein kleiner Teil der Kosten dürfte bei den betroffenen Personen erhältlich gemacht werden können.

Die übrigen Änderungen haben keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen, zumindest lassen sich diese nicht verlässlich quantifizieren. Die Anpassung der Einzelzuständigkeiten ermöglicht es den KESB aber, ihre Behörde effizienter zu organisieren und dadurch auch die Kosten möglichst niedrig zu halten.

9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz zuzustimmen.

Luzern, 28. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 200

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. Juni 2016,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 *Unterabsatz d*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist in folgenden Fällen zuständig:

- d. Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption (Art. 264 ZGB¹ und Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB) und Entscheid über die Adoption (Art. 268 Abs. 1 ZGB),

§ 38 *Absatz 2*

² Können die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, sind diese Kosten vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen.

§ 49 *Einzelzuständigkeiten*

¹ In Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Festlegung der Mandatsentschädigung (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
b. Aufnahme eines Inventars der zu verwaltenden Vermögenswerte und Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),

¹ SR 210

- c. Prüfung der Rechnung und des Berichts sowie deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung (Art. 415 und 425 Abs. 2 ZGB),
- d. Wechsel des Beistands oder der Beiständin beziehungsweise Wechsel des Vormunds oder der Vormundin (Art. 421 ff. ZGB),
- e. Übertragung oder Übernahme einer bestehenden Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB),
- f. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314a^{bis} und 449a ZGB),
- g. Entbindung der Berufsbeiständinnen und -beistände vom Amtsgeheimnis (Art. 166 Abs. 1c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO²; Art. 170 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO³),
- h. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Kostenerlass (§§ 204 und 205 VRG).

² In Kindesschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und Genehmigung eines Unterhaltsvertrages bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),
- b. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes und Absehen von der Zustimmung zur Adoption (Art. 265 Abs. 3 und Art. 265d Abs. 1 ZGB),
- c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB),
- d. Ernennung eines Vormunds oder einer Vormundin auf Anordnung des Gerichts (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- e. Anordnung der Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
- f. geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes sowie Übertragung besonderer Befugnisse an den Beistand oder die Beiständin (Art. 307 Abs. 3 und 308 Abs. 2 ZGB),
- g. Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, 320 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 und 325 ZGB),
- h. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
- i. Beistandschaft bei Adoption eines Kindes vor der Einreise sowie Vormundschaft bei Adoption eines Kindes nach der Einreise (Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001, BG-HAÜ⁴),
- j. Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52^f^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, AHVV⁵).

² SR 272

³ SR 312.0

⁴ SR 211.221.31

⁵ SR 831.101

³ In Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags, Eignung der beauftragten Person, Erteilung von Befugnissen, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags, Festlegung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB),
- b. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- c. Festlegung der Vertretungsbefugnis bei medizinischen Massnahmen und betreffend Betreuungsvertrag (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB),
- d. Erteilung der Postöffnungsbefugnis und Befugnis zum Betreten von Wohnräumen (Art. 391 Abs. 3 ZGB).

⁴ Ist vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren hängig, kann diese auch über Geschäfte gemäss den Absätzen 1–3 entscheiden.

§ 57 *Absatz 3 (neu)*

³ Ist streitig, welches Gemeinwesen unterstützungspflichtig ist, hat dasjenige Gemeinwesen, bei dem das Gesuch um Kostengutsprache zuerst gestellt wurde, bis zur Klärung der Zuständigkeit für die Kosten der Massnahme als Vorleistung aufzukommen. Solche Vorleistungen sind vom tatsächlich zuständigen Gemeinwesen zurückzuerstatten.

§ 57a *(neu)*

Unterstützungspflicht bei Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung

Der Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung begründet keine neue Zuständigkeit hinsichtlich der Unterstützungspflicht, insbesondere betreffend amtliche Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie betreffend Entschädigung und Spesenersatz des Beistands oder der Beiständin.

§ 57b *(neu)*

Entschädigung für ärztliche Unterbringungsentscheide nach einer Zurückbehaltung

¹ Ordnet ein Arzt oder eine Ärztin eine fürsorgliche Unterbringung im Anschluss an eine Zurückbehaltung durch die ärztliche Leitung einer Einrichtung an (§ 41 Abs. 1b und 1c), entschädigt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Arzt oder die Ärztin dafür.

² Die Forderung des Arztes oder der Ärztin geht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über. Der Arzt oder die Ärztin ist im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden.

II.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

§ 16 *Absatz 1a Ziffer 2*

¹ Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind:

- a. Streichungen, sofern der Stimmberechtigte das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen
 2. rechtskräftiger Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 398 ZGB) oder

III.

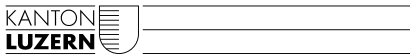
Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

